

Haushaltssatzung

der Stiftung „Der Hospital zum Heiligen Geist in Schwäbisch Hall“ für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 30.03.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	6.773.945
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	6.125.850
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	648.095
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	2.460.000
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	2.460.000
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	3.108.095

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

	EUR
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	6.094.005
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	5.142.650
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	951.355
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.463.500
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.201.500
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-2.738.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.786.645
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.100.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	849.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / - bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	2.251.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	464.355

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird festgesetzt auf 3.100.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR

Schwäbisch Hall, 30.03.2022

Daniel Bullinger
Oberbürgermeister